

Geschäftsordnung des MARKETING CLUB MAGDEBURG e. V.

1. Beiträge

a) Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied € 100,00. Für Pioniere beträgt die einmalige Aufnahmegebühr € 50,00.

b) Mitgliedsbeiträge

Die Jahres-Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

für Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Aktive)	€ 300,00
für Mitglieder nach § 4 Abs. 4 (Pioniere)	€ 160,00
für Mitglieder nach § 4 Abs. 3 (Firmen)	
in der Version A	€ 1.600,00
in der Version B	€ 1.200,00
in der Version C	€ 550,00
in der Version D	€ 350,00

c) Arten der Firmenmitgliedschaften

Firmenmitgliedschaft A

- 7 Vertreter (1 Mitglied der Geschäftsführung/-leitung und 6 weitere Führungskräfte) nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen
- 7 Abonnements der BVMC-Publikation

Firmenmitgliedschaft B

- 5 Vertreter nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen
- 5 Abonnements der BVMC-Publikation

Firmenmitgliedschaft C

- 2 Vertreter nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen
- 2 Abonnements der BVMC-Publikation

Firmenmitgliedschaft D

- 1 Vertreter nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen
- 1 Abonnement der BVMC-Publikation

Die in einer Firmenmitgliedschaft benannten Vertreter können sich durch andere Personen aus der Firma beim Besuch der Clubveranstaltungen ohne Zusatzkosten vertreten lassen.

d) Veranstaltungskosten

Gäste bei Clubveranstaltungen entrichten für die Teilnahme einen Beitrag, den der Vorstand gemäß unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen festsetzt. Mitglieder anderer Marketing Clubs des Bundesverband Marketing Clubs e.V. können kostenfrei teilnehmen.

2. Mitgliederversammlung

Sofern eine Stimmübertragung erfolgt, muss diese schriftlich vorliegen – unterzeichnet vom Stimmübertragenden – und vor Beginn der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

Der Präsident eröffnet die Mitgliederversammlung und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Anwesenheitsliste. Der Präsident lässt den Versammlungsleiter wählen.

Eingehende Änderungen zur Tagesordnung – insbesondere nicht fristgerechte Antragstellungen zur Änderung dieser Geschäftsordnung sowie weitere herbeizuführende Beschlüsse – sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, deren Zulassung zur Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins. Diese sind nicht zulässig und können nicht in die Tagesordnung im Nachhinein aufgenommen werden. Der Wortlaut muss zuvor allen Mitgliedern bekannt sein.

Zu den einzeln gegebenen Berichten der Vorstände und der Kassenprüfer wird Redemöglichkeit gegeben. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Er kann die Redezeit begrenzen bzw. gegebenenfalls das Wort entziehen.

Bei Änderungsanträgen zur Satzung oder dieser Geschäftsordnung bzw. Anträgen zum Herbeiführen einer Beschlussfassung soll der Antragsteller erster und letzter Redner sein.

- Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen, sofern dies bei bereits bekannten Anträgen nicht durch die Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt wird.
- Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für dieses Verfahren ist.

Über den Verlauf und die Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

3. Wahlverfahren

Während einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden nach Ablauf der Amtszeit von zwei Geschäftsjahren die Mitglieder des Beirates (nach § 10 Abs. 1 der Satzung) durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

- a) Kandidatenliste
Nach Bereitschaftserklärung der betreffenden Mitglieder stellt der Beirat die Kandidatenliste, die keine zahlenmäßige Begrenzung hat, zusammen.
- b) Wahlkommission
Von der Mitgliederversammlung ist eine Wahlkommission von mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Mitglieder, die in die Kandidatenliste aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission gewählt werden. Die Wahlkommission leitet den gesamten Wahlakt und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.
- c) Wahlakt
Die Kandidatenliste wird verlesen und die Frage nach weiteren Kandidaten an die Mitgliederversammlung gestellt, die auf die Kandidatenliste aufgenommen werden sollen. Bei

Nichtanwesenden muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Die Kandidaten stellen sich vor. Die Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit auf der Kandidatenliste bis zu 12 Namen anzukreuzen – pro Name jedoch nur ein Kreuz. Etwaige Stimmübertragungen zur Mitgliederversammlung gelten für den Zeitraum des Wahlaktes nicht für die Kandidaten. Die eingesammelten Wahlscheine sind von der Wahlkommission auszuwerten. Ungültig sind Wahlscheine mit mehr als 12 angekreuzten Namen, mehr als einem Kreuz pro Namen sowie eindeutig nicht zu identifizierende Stimmabgaben. Die 12 Kandidaten mit den meisten Stimmen werden vom Wahlleiter als künftiger Beirat bekanntgegeben.

- d) Konstituierende Sitzung
Nach Satzung § 10 Abs. 2 wählt der gewählte Beirat innerhalb von vier Wochen den Vorstand.

4. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands/Beirats zu beitragsfreien gleichwohl stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5. Partnerschaften

Der Verein will den Erfahrungsaustausch und den Netzwerkgedanken regional fördern. Dies geschieht im Rahmen von Partnerschaften. Diese Partner sind keine Mitglieder und somit nicht stimmberechtigt. Über die Bildung einer Partnerschaft entscheidet der Vorstand.

6. Finanzordnung

- a) Jahreshaushaltsplan
- Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr
 - Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins. Er wird jährlich aufgestellt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - Der Schatzmeister des Vereins ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und zu belegen.
- b) Jahresabschluss
- Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens nachzuweisen.
 - Der Jahresabschluss ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, dem Vorstand vorzulegen und zur folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
- c) Kassenprüfung
- Auf der Mitgliederversammlung sind entsprechend der Satzung § 8 Abs. 6h zwei Kassenprüfer zu wählen.
 - Kassenprüfer werden für den Zeitraum von einem Jahr gewählt und dürfen in der vergangenen und laufenden Legislaturperiode nicht Mitglied des Vorstands/Beirats gewesen sein. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.
 - Buch- und Kassenprüfung werden einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Bank- und Kassenunterlagen.
 - Die nach den Prüfungen angefertigten Revisionsberichte sind dem Vorstand vorzulegen sowie zur folgenden Mitgliederversammlung darzulegen.

7. Bestimmungen zu dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2018, mit der Änderung der Nr. 1 Beiträge vom 05.12.2024, rechtskräftig und widerspricht nicht der geltenden Satzung des Vereins. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer fristgerechten Antragstellung an die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung sowie einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung.

Magdeburg, der 21.11.2024